



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung
Platz der Republik 1
11011 Berlin

1. Mai 2005

<p style="text-align: center;">(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0868(6) vom 04.05.2005 15. Wahlperiode</p>

Deutscher Zentralverein
homöopathischer Ärzte e.V.
gegründet 1829

Erster Vorsitzender

Karl-Wilhelm
Steuernagel Arzt
Am Fasanenhof 35 34125 Kassel
T 0561-87 20 96
1.vorsitz@dzvhae.de

Zweiter Vorsitzender

Curt Kösters Arzt
Eggerstedtstr. 56 22765 Hamburg
T 040-38 58 20 F 040-41 30 68 74
2.vorsitz@dzvhae.de

Ärztlicher Geschäftsführer

Lars Broder Stange Allgemeinarzt
Ottmaringer Str.2c 86438 Kissing
T 08233-26031 F 08233-26032
aerztliche-geschaeftsfuehrung@dzvhae.de

Schatzmeisterin

Dr. Sieglinde Lauer Allgemeinärztin
Erlenbacherstr. 32 67659 Kaiserslautern
T 06301-30 00 68 F 06301-30 00 68
schatzmeister@dzvhae.de

Beisitzerin Weiterbildung

Angelika
Gutge-Wickert Ärztin, Apothekerin
Nassauischestr. 2 10717 Berlin
T 030-873 74 04 F 030-86 20 78 53
beisitz-weiterbildung@dzvhae.de

Beisitzer Vertragsärzte

Dr. Ferdinand Escher Allgemeinarzt
Kölnerstr. 3 58135 Hagen
T 0 2331-413 39 F 02331-456 17
beisitz-vertragsaerzte@dzvhae.de

Vorstandsassistent/Marketing

Georgia Menzel
Eggerstedtstr. 56 22765 Hamburg
T 040-39 55 55 F 040-41 30 68 74
georgia.menzel@dzvhae.de

Pressestelle

Christoph Trapp
Am Hofgarten 5 53113 Bonn
T 0228-63 92 30 F 0228-63 92 70
presse@dzvhae.de

Geschäftsstelle

Stefanie Dittes
Am Hofgarten 5 53113 Bonn
T 0228-242 53 30 F 0228-242 53 31
sekretariat@dzvhae.de

www.homoeopathie-welt.de

Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank Weimar
KTO 000 216 68 01 BLZ 100 906 03
Postbank Frankfurt/ Main
KTO 967 66 08 BLZ 500 100 60

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes
Stellungnahme des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der DZVhÄ ist der Auffassung, dass das AMG bisher die generelle Ungiftigkeit und Ungefährlichkeit von entsprechend potenzierten homöopathischen Arzneien zu wenig berücksichtigt. Höhere Potenzen sind aufgrund der Herstellung und Verdünnung mit Sicherheit frei von stofflichen Resten der Ausgangssubstanz.

Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

In §38 - Abs 1 AMG

Einer Registrierung bedarf es nicht für Arzneimittel, die von einem pharmazeutischen Unternehmer in Mengen bis zu 1.000 Packungen in einem Jahr in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, es handelt sich um Arzneimittel, die Zubereitungen aus Stoffen gemäß § 3 Nr. 3 [Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, -bestandteile und Stoffwechselprodukte von Mensch oder Tier in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand], oder 4 [Mikroorganismen einschließlich Viren sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte] enthalten, sofern deren Verdünnungsgrad nicht 10^{50} (d.h. C 25 bzw. D50 nach dem Homöopathischen Teil des Arzneibuches) erreicht oder überschreitet.



§ 39 Abs 2 AMG Abschnitt 4a

[Registrierung versagen, wenn] das Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt ist, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, sofern deren Verdünnungsgrad nicht 10^{24} (d.h. C 12 bzw. D24 nach dem Homöopathischen Teil des Arzneibuches) erreicht oder überschreitet.

§ 42 Ausnahmen [von der klinischen Prüfung]

Die §§ 40 und 41 finden keine Anwendung bei Arzneimitteln, die nach § 38 AMG registriert werden, soweit die in der Prüfung verwandten Arzneimittel einen Verdünnungsgrad von 10^{24} (d.h. C 12 bzw. D24 nach dem Homöopathischen Teil des Arzneibuches) erreichen oder überschreiten.

Begründung:

Arzneimittel sind frei von stofflichen Resten der Ausgangssubstanz wie auch von toxischen oder biologisch chemischen Verunreinigungen der Ausgangssubstanz, wenn sie nach HAB im Mehrglasverfahren hergestellt, nach GMP produziert sind und wenn der Verdünnungsgrad 10^{24} (d.h. C 12 bzw. D 24 nach dem Homöopathischen Teil des Arzneibuches) erreicht oder überschreitet.

Bezüglich Tierkörper und pathogener Keime wird hier sogar eine zusätzliche Sicherheitsreserve vorgeschlagen. Der genannte Verdünnungsgrad ist in jedem Fall ausreichend, um eine Unbedenklichkeit hinsichtlich der Verbreitung pathogener Keime zu gewährleisten. Es ergibt sich dabei eine Wahrscheinlichkeit von etwa $1:10^{28}$ für einen einzelnen pathogenen Keim im Endprodukt, die Wirkung des Alkohols, der bei der Potenzierung fortlaufend verwandt wird, noch gar nicht eingerechnet. Das in Deutschland vorgeschriebene Mehrglasverfahren verhindert das „Mitschleppen“ von toxischen oder biologisch chemischen Verunreinigungen der Ausgangssubstanz. Der genannte Verdünnungsgrad macht ebenso chemische wie biologische Gefährdungen durch homöopathische Arzneien jenseits der genannten Potenz unmöglich.

Die Wirksamkeit der solcher Art hergestellten homöopathischen Arzneien ist nach den Erfahrungen der homöopathischen Medizin von der zunehmenden Verdünnung im Potenzierverfahren nicht beeinträchtigt, sondern geradezu gefördert.

Mit freundlichen Grüßen



Curt Kösters
Vorstand DZVhÄ